Bund Deutscher Rechtspfleger
Landesverband Hamburg e. V.

Bund Deutscher Rechtspfleger – Landesverband Hamburg e.V.
Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg

An die
Mitglieder des BDR Hamburg

21. Juni 2022

Entwurf eines Hamburgischen Gesetzes zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2022

Liebe Mitglieder!

Mit Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft vom 06.04.2021 (Drucksache 22/3821) „Bildung von Rückstellungen im Jahresabschluss 2020 für das Risiko von Besoldungs- und Versorgungszahlungen im Zusammenhang mit Klageverfahren auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation für die Jahre 2011 und 2012, 2013 bis 2019 sowie das Jahr 2020“ hat der Senat darüber informiert, dass im Abschluss des Haushaltsjahres 2020 Rückstellungen in Höhe von 460,60 Mio. Euro zu bilden sind.[1]

Unabhängig davon dürfte aus der Nachrichtenberichterstattung bekannt sein, dass der Senat - wie auch in der Vergangenheit - beabsichtigt, den Tarifabschluss für die Angestellten im öffentlichen Dienst auf die Beamtinnen und Beamten zu übertragen. Entsprechend soll beginnend mit der Dezemberbesoldung eine Steigerung von 2,8% erfolgen. So jedenfalls regelt es der Entwurf des Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022 (HmbBesVAnpG 2022). Gegenstand des Anpassungsgesetzesentwurfes ist darüber hinaus eine „Angleichungszulage“ für Besoldungsempfängerinnen und -empfänger, wie Beamtinnen und Beamte, die in den Jahren 2021 - 2025 ihren Dienst tun oder getan haben und Anspruch auf Besoldung hatten. Dabei ist ausdrücklich auch die Angleichung der Besoldung für die Jahre ab 2021 Gegenstand des Entwurfs: für die Jahre 2021 und 2022 sollen die Beamten jeweils 33% von 1/12 der Jahresbesoldung mit der Besoldungszahlung für Dezember 2022 erhalten; für die Jahre 2023 bis 2025 soll eine Zulage von jeweils 20% von 1/12 der Jahresbesoldung mit den jeweiligen Dezemberzahlungen für diese Jahre erfolgen.

[1] Die vollständige Mitteilung finden Sie auf der Homepage der Hamburgischen Bürgerschaft in der Parlamentsdatenbank: https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/75130/bildung_von_rueckstellungen_im_jahresabschluss_2020_fuer_das_risiko_von_besoldungs_und_versorgungszahlungen_im_zusammenhang_mit_klageverfahren_auf_gew.pdf

Kontakt
Sören Georg Sauer
Landesvorsitzender
E-Mail: soeren.sauer@bdr-hamburg.de
Tel. (dienstl.): 040 / 428 71 3613

Postanschrift
Bund Deutscher Rechtspfleger
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

E-Mail: post@bdr-hamburg.de

Versorgungsempfängerinnen und -empfänger werden in dem Entwurf nicht erwähnt und würden infolgedessen nicht berücksichtigt werden. Aus Sicht des BDR Hamburg ist eine derartige Ungleichbehandlung nicht hinnehmbar und verstößt gegen den Grundsatz der lebenslangen Alimentation.

Wie der aktuellen medialen Berichterstattung zu entnehmen ist, rechnet der Senat aufgrund des HmbBesVAnpG 2022 mit Mehrausgaben in Höhe von 230 Mio. Euro. Bemerkenswert ist dabei, dass der Gesetzesentwurf sicherlich unter dem Eindruck der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts über die Besoldungsnormen anderer Bundesländer (vgl. Beschlüsse des BVerfG vom 04.05.2020, Az.: 2 BvL 6/17 und Az.: 2 BvL 4/18, juris) entstanden ist, seiner Begründung nach indes erst die Anpassung der Besoldung ab dem Jahr 2021 zum Gegenstand hat.
Der Senat schweigt in seinem Gesetzentwurf aber zu den Auswirkungen dieser Rechtsprechung auf die Höhe der Alimentation in den Jahren 2011 bis 2020!

Es wird deshalb vornehmlichste Aufgabe des Senats sein, den vorgelegten Gesetzesentwurf nachzubessern, denn die vom Bundesverfassungsgericht potentiell festzustellende Unteralimentation der Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger insbesondere für die Zeiträume, die Gegenstand anhängiger Klagen vor dem Verwaltungsgericht Hamburg und - infolge von Vorlageentscheidungen - beim Bundesverfassungsgericht sind, wurde in keiner Weise beseitigt. Dies gilt umso mehr, da der Senat zum Vergleich zwischen Alimentation und Löhnen nicht die Lebenshaltungskosten in Hamburg, sondern die des Bundesdurchschnitts heranzieht. Dies irritiert äußerst, da das Bundesverfassungsgericht die verfassungsrechtlichen Maßstäbe für die Ermittlung und Berechnung von amtsangemessenen Alimentationen in den zitierten Entscheidungen mit fünf Parametern[2] fortgeschrieben hat. Diese Maßgaben werden nach Auffassung des BDR durch den Senat nicht in angemessener Weise berücksichtigt und umgesetzt, da beispielsweise Quervergleiche zu bundesdurchschnittlichen Entwicklungen durch den Senat erfolgen. Durch die stark angestiegenen Lebenshaltungskosten im Stadtstaat Hamburg sind jedoch auch die Anforderungen an das Alimentationsniveau erhöht (vgl. Beschluss des VG Hamburg vom 29.09.2020, Az.: 20 K 7510/17, juris).

Ärgerlicherweise verspielt der Senat wiederholt die Möglichkeit in Anbetracht des aktuellen Fachkräftemangels, der auch im öffentlichen Dienst deutlich zu spüren ist, als attraktiver Arbeitgeber für Nachwuchskräfte positiv aufzufallen. Stattdessen wird medial das Bild eines Dienstherrn gezeichnet, der seine Bediensteten seit einer Dekade zu niedrig besoldet. Insbesondere in Zeiten drastischer Inflation sind reale Kaufkraftverluste für Nachwuchskräfte sowie Quereinsteiger kein Argument für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst. Dass überdies die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger bei den Angleichungszahlungen sogar ausdrücklich unberücksichtigt sollen, schmälert das Pfund einer lebenslangen Alimentation nicht nur für diejenigen exorbitant, die im öffentlichen Dienst tätig sind, sondern wird darüber hinaus mit einem ganz erheblichen Vertrauensverlust gegenüber dem Dienstherrn einhergehen. Dies werden unzweifelhaft die aktuellen Berufseinsteiger bei der Auswahl eines Arbeitgebers berücksichtigen.

Herzlichst,

Ihr Landesvorstand des BDR Hamburg

---

[2] Der Dienstherr hat die Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Dynamik der Tarifergebnisse der Angestellten im öffentlichen Dienst (Parameter 1), der Nominallohnindex (Parameter 2), der Verbraucherpreisindex (Parameter 3) zu untersuchen und systeminterne Besoldungsvergleiche (Parameter 4) sowie Quervergleiche mit den Besoldungen des Bundes und/oder anderer Länder (Parameter 5) für die Berechnung der amtsangemessenen Alimentation anzustellen.